

Beschlüsse

**über die 2. Sitzung des
Kreistages des Landkreises Freising
am 17.07.2014
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Freising**

Beginn: 14:15 Uhr

Ende: 16:15 Uhr

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Freising GmbH

Beschluss-Nr. 41/14

Beschluss 1:

1.1. § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Freising GmbH erhält folgende neue Fassung:

Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Landrat des Landkreises Freising als geborenes Mitglied während seiner Amtszeit
- sieben gekorene Mitglieder, die vom Kreistag benannt werden
- ein gekorenes Mitglied, das vom Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München, Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaates Bayern, benannt wird.

1.2. § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages erhält folgende neue Fassung:

Die Bestellung der sieben durch den Kreistag gekorenen Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zu ihrer Abberufung und Neubestellung ihrer Nachfolger durch den Kreistag. Unmittelbar nach der Neuwahl des Kreistags erfolgt die Abberufung und Neubenennung der vom Kreistag zu benennenden Mitglieder. Die Bestellung des vom Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München, Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaates Bayern, gekorenen Aufsichtsratsmitglieds erfolgt für die Zeit bis zu seiner Abberufung durch das Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München, Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaates Bayern.

1.3. § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages erhält folgende neue Fassung:

Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Landrat, stellvertretender Vorsitzender ist der Stellvertreter des Landrats des Landkreises Freising, wenn dieser als gekorenes Mitglied vom Kreistag benannt wurde. Sofern der Stellvertreter des Landrats nicht als gekorenes Mitglied vom Kreistag benannt wurde, benennt der Kreistag ein Mitglied der sieben gekorenen Mitglieder, die vom Kreistag benannt werden, zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Für die Niederlegung des Amtes des Vorsitzenden gilt § 9 Abs. 4 mit der Maßgabe, dass die Erklärung des Vorsitzenden gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden abzugeben ist.

Beschluss-Nr. 42/14

Beschluss 2:

2.1. Die Besetzung der sieben gekorenen Mitglieder, die vom Kreistag benannt werden, ist wie folgt vorzunehmen:

- fünf Kreisräte, deren Auswahl nach dem für die Ausschussbesetzung geltenden Verfahren erfolgt.
- die zwei übrigen Aufsichtsräte (1 Arbeitnehmervertreter und 1 weiterer fachkundiger Vertreter) werden ebenfalls durch den Kreistag benannt.

2.2. Der Stellvertreter des Landrats des Landkreises Freising, Herr Robert Scholz, wird als Mitglied des Aufsichtsrates der Klinikum Freising GmbH abberufen.

2.3. Der Kreistag benennt Frau Anita Meinelt als stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates des Landrats des Landkreises Freising.

2.4. Herr Dr. Heino Pause wird als gekorenes Mitglied des Aufsichtsrates der Klinikum Freising GmbH bestellt.

2.5. Die Wirkung der Benennungen bzw. der Abberufung in Ziffer 2. bis 4. erfolgt mit Wirkung der Eintragung der Satzungsänderung.

Erlass einer Satzung für das Jugendamt des Landkreises Freising

Beschluss-Nr. 43/14

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Korrekturen gemäß der geänderten Vorbemerkung der Satzung zu vollziehen.
2. Die Satzung des Jugendamtes des Landkreises Freising wird hiermit mit folgendem Wortlaut erlassen:

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Freising

Vorbemerkung: Die in dieser Satzung in weiblicher Form gewählten Bezeichnungen schließen auch die männlichen Vertreter der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 454), erlässt der Kreistag folgende Satzung:

§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Amt für Jugend und Familie – Jugendamt –
- (2) Dem Jugendamt obliegen
 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze zugewiesenen Aufgaben,
 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2 Verwaltung des Jugendamts

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Dienststelle des Landratsamtes Freising.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden im Auftrag des Landrats von dem dafür bestellten Leiter der Verwaltung des Jugendamts (Jugendamtsleiter) im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistags und des Jugendhilfeausschusses geführt (§ 70 Abs. 2 SGB VIII).

- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamts gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht auf Grund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamts unterstützt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Überprüfung der Sitzungsniederschriften.

§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

nachrichtlich: § 34 GeschO-KT in der Fassung vom 12.05.2014

- (1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
1. Stimmberrechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind
 - a) der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender,
 - b) 11 Mitglieder des Kreistags,
 - c) 8 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk.
 2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind
 - a) der Leiter der Verwaltung des Jugendamts,
 - b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter tätig ist,
 - c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
 - d) ein Bediensteter der zuständigen Arbeitsagentur,
 - e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
 - f) die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
 - g) ein Polizeibeamter,
 - h) der Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm beauftragte Person, sofern der Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 - i) Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses, das aus der Mitte des Kreistags bestellt wurde, sind ein Stellvertreter und ein weiterer Vertreter zu bestellen. Für die übrigen stimmberechtigten Mitglieder und die beratenden Mitglieder ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen bzw. zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, Art. 19 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein stimmberechtigtes Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen
- (3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

§ 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistags bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LKrO vom Kreistag in offener Abstimmung gewählt.

- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 34 Abs. 1 Nr. 1b GeschO-KT werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 34 Abs. 1 Nr. 1c GeschO-KT können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss des Kreistags bestellt.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistags und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Landkreis Freising mit dem Ziel ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen zu gewährleisten.
 2. Weiterentwicklung und/oder Neukonzipierung von Kooperations- und Vernetzungsstrukturen der für die Jugendhilfe relevanten Einrichtungen und Dienste.
 3. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungsstrategien.
 4. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihrer Familien sowie einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt.
 5. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung. Dabei sollen die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien ausreichend Berücksichtigung finden; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag.
 6. Vorberatung des Abschnitts "Jugendhilfe" des Haushaltsplans.
 7. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen.
 8. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG, der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen.
 9. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat; er bestimmt ein Mitglied des Kreistags, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Landrat ein Mitglied des Kreistags zum Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er ein Mitglied des Kreistags für die Stellvertretung.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und

des Beratungsgegenstands bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
- (5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

§ 7 Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst, wenn nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nichtöffentlich.

§ 9 Aufwandsentschädigung

- (1) Für Beamte, Richter und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen stimmberechtigten oder beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder eines vorberatenden Unterausschusses für jede Sitzung, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10 Jugendhilfeplanung

- (1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet festzustellen.
2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Kreisgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln.
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.

Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamts unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

- (2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und ggf. eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.
- (3) Im Kreisgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Freising vom 23.10.2008 außer Kraft.

Freising, den

Landratsamt Freising

Josef Hauner
Landrat

Änderung der Besetzung des Kreisausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses

Beschluss-Nr. 44/14

Frau Birgit Großkopf wird als Mitglied im Kreisausschuss abberufen. Gleichzeitig wird Herr Dieter Thalhammer als Mitglied in den Kreisausschuss berufen.

Herr Dieter Thalhammer wird als Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss abberufen. Gleichzeitig wird Herr Peter Warlimont als Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss berufen.

Erlass einer Satzung über die Behindertenbeauftragte/ den Behindertenbeauftragten für den Landkreis Freising

Beschluss-Nr. 45/14

Der Kreistag erlässt eine Satzung über die Behindertenbeauftragte / den Behindertenbeauftragten des Landkreises Freising mit folgendem Wortlaut:

Satzung über die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten des Landkreises Freising

Der Landkreis Freising erlässt auf Grund Art. 18 Satz 2 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) vom 09.07.2003 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2012 (GVBl. S. 582), in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende

Satzung

§ 1 Bestellung, Amtszeit

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bestellt der Landkreis Freising eine Persönlichkeit zur Beratung des Landkreises in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragte/r für die Belange der Menschen mit Behinderung – Behindertenbeauftragte/r).
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte wird jeweils für die Dauer der laufenden Wahlperiode des Kreistags berufen. Sie/Er bleibt im Amt, bis der jeweils neu gewählte Kreistag über die Berufung einer Behindertenbeauftragten/eines Behindertenbeauftragten entschieden hat. Eine mehrfache Berufung ist möglich.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Die Aufgaben werden als kommunales Ehrenamt wahrgenommen.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte ist insoweit unabhängig und weisungsungebunden.

§ 3 Ziele

Es ist das Ziel des BayBGG, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es gilt der Grundsatz der ganzheitlichen Betreuung und Förderung. Besonders Bedürfnissen wird Rechnung getragen (vgl. Art. 1 Abs. 3 BayBGG).

§ 4 Aufgaben

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte berät den Landkreis bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG (insbesondere Gleichstellung und Barrierefreiheit für Behinderte).
- (2) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sowie künftige Benachteiligungen zu verhindern (vgl. Art. 3 BayBGG).
- (3) Als Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit sieht Abschnitt 2 des BayBGG vor:
 1. Benachteiligungsverbot (Art. 9),
 2. Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (Art. 10),
 3. Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen (Art. 11),
 4. Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (Art. 12),
 5. Barrierefreies Internet und Intranet (Art. 13)
 6. Barrierefreie Medien (Art. 14).

§ 5 Beteiligungsrecht des Behindertenbeauftragten

Die/Der Behindertenbeauftragte wird bei allen Aktivitäten des Landkreises beteiligt, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken. Sie/Er kann auch von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um die Aufgaben zu erfüllen.

§ 6 Informationspflicht, Akteneinsicht, Berichtspflicht

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte berichtet einmal jährlich schriftlich oder mündlich dem Kreistag über ihre/seine Tätigkeit.

§ 7 Ausgaben, Aufwendungsersatz

Die mit der Aufgabenerledigung notwendigerweise zusammenhängenden Ausgaben trägt der Landkreis. Erforderliche Räumlichkeiten (z.B. für die Abhaltung eines Sprechtages oder für Beratungsgespräche) stellt der Landkreis zur Verfügung; er leistet notwendige Verwaltungshilfe. Der/Dem Behindertenbeauftragten wird eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 150 € gewährt. Diese Pauschale deckt alle üblicherweise laufend entstehenden Kosten (Büromaterial, Porti, Telefon etc.) und Reisekosten innerhalb des Landkreises ab. Darüber hinausgehende Aufwendungen (Reisekosten zu Amtsgeschäften außerhalb des Landkreises, Organisation von Informationsveranstaltungen, Teilnahme an Fachtagungen, Fortbildungen etc.) werden gegen Nachweis und unter Anwendung des Bayerischen Reisekostengesetzes abgegolten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die/den Behindertenbeauftragten des Landkreises vom 22.07.2004 außer Kraft.

Freising, den

Landratsamt Freising
Josef Hauner
Landrat

Bestellung einer/ eines Behindertenbeauftragten für den Landkreis Freising

Beschluss-Nr. 46/14

Herr Konrad Weinzierl wird als Behindertenbeauftragten für den Landkreis Freising bestellt.

Festsetzung der Entschädigung für den gewählten Stellvertreter des Landrats Robert Scholz

Beschluss-Nr. 47/14

Herr Robert Scholz erhält als gewählter Stellvertreter des Landrats mit Wirkung ab 01.05.2014 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 1.700 €.

Erlass einer Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und ehrenamtlich tätigen Personen

Beschluss-Nr. 48/14

§ 5 Abs. 1 der am 12.05.2014 beschlossenen Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und ehrenamtlich tätigen Personen erhält mit Wirkung zum 01.05.2014 folgende Fassung:

Der/die vom Kreistag bestellte weitere Stellvertreter(in) des Landrats erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 €.

Nutzung des Dienstfahrzeugs durch den Landrat

Beschluss-Nr. 49/14

**Dem Landrat wird die unentgeltliche Nutzung eines Dienstfahrzeugs (inkl. Chauffeur) für die Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle genehmigt.
Die entsprechende lohnsteuerrechtliche Behandlung des geldwerten Vorteils wird durch die Bezügestelle veranlasst.**

LSG-Änderungsverfahren "Isartal"

Beschluss-Nr. 50/14

Dem Antrag wird zugestimmt.

Beschluss-Nr. 51/14

Dem Antrag wird zugestimmt.

Beschluss-Nr. 52/14

Der Antrag wird abgelehnt.

Beschluss-Nr. 53/14

Die Anträge werden abgelehnt.

Beschluss-Nr. 54/14

Der Antrag wird abgelehnt.

Beschluss-Nr. 55/14

Der Antrag wird abgelehnt.

Beschluss-Nr. 56/14

Dem Antrag wird zugestimmt.

Beschluss-Nr. 57/14

Dem Antrag wird zugestimmt.

Beschluss-Nr. 58/14

Dem Antrag wird zugestimmt.

Beschluss-Nr. 59/14

Der Antrag wird abgelehnt.

Beschluss-Nr. 60/14

Dem Antrag wird zugestimmt.

Beschluss-Nr. 61/14

Dem Antrag wird zugestimmt.

Beschluss-Nr. 62/14

Dem Antrag wird zugestimmt.

Beschluss-Nr. 63/14

Dem Antrag wird zugestimmt.

Beschluss-Nr. 64/14

Dem Antrag wird zugestimmt.

Beschluss-Nr. 65/14

Der Antrag wird abgelehnt.

Beschluss-Nr. 66/14

Der Antrag wird abgelehnt.

Beschluss-Nr. 67/14

Der Antrag wird abgelehnt.

Beschluss-Nr. 68/14

Der Antrag wird abgelehnt.

Resolution des Freisinger Kreistags zum Transatlantischen Freihandelsabkommen TTIP

Beschluss-Nr. 69/14

Der Tagesordnungspunkt „Resolution des Freisinger Kreistags zum Transatlantischen Freihandelsabkommen TTIP“ wird auf die nächste Kreistagssitzung vertagt.

Verwaltungsgerichtsverfahren 3. Start- und Landebahn am Flughafen München

Beschluss-Nr. 70/14

Der Amtsvorstand wird ermächtigt, im Namen des Landkreises alle notwendigen Schritte (Nicht-zulassungsbeschwerde) zu ergreifen, um den Rechtsweg in der Streitsache Landkreis Freising gegen Freistaat Bayern wegen Planfeststellung Flughafen München 3. Start- und Landebahn zum Bundesverwaltungsgericht weiter zu beschreiten.